2014-017

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 23. Juli 2014

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2011 (Nichteinhalten der Rekursfrist, § 164 Abs. 1 StG)

Sachverhalt

A. Die Rekurrentin, X, deklarierte in der Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2011 Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit in der Höhe von CHF 7‘072.20.

Die Steuerverwaltung setzte in ihrer Veranlagungsverfügung vom 5. September 2013 das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit auf CHF 27‘351.00 fest.

B. Mit Schreiben vom 2. Oktober 2013 erhob die Rekurrentin Einsprache und beantragte die Festsetzung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit auf CHF 7‘072.20.

Mit Einspracheentscheid vom 17. Dezember 2013 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab.

C. Mit Schreiben vom 22. Januar 2014 erhebt die Rekurrentin Rekurs. Gemäss dem nachträglich erstellten Inventar vom 22. Januar 2014 seien die nachgewiesenen Investitionen in der Höhe von CHF 55‘000.00 als Abschreibungen zu akzeptieren.

Mit Schreiben vom 10. Februar 2014 macht die Rekurrentin weiter geltend, dass sie die Rekursfrist eingehalten habe, da aufgrund der Feiertage mindestens drei weitere Tage zur Frist hinzugerechnet werden müssten.

Mit Vernehmlassung vom 28. März 2014 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.

   b) Die Rekurrentin ist durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 17. Dezember 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert.

   c) Es ist jedoch zu prüfen, ob der Rekurs rechtzeitig erhoben wurde.

2. a) Das Vorliegen der Eintretensvoraussetzungen ist auf Grund der Offizialmaxime von Amtes wegen zu prüfen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 140 N 4; Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, Basel 1970, S. 143).

   b) Laut § 164 Abs. 1 StG kann die betroffene Person gegen Einspracheentscheide der Verwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich Rekurs an die Steuerrekurskommission erheben. Diese 30-tägige Frist beginnt gemäss § 147 Abs. 3 StG mit dem auf die Eröffnung des Einspracheentscheids folgenden Tag zu laufen. Sie gilt als eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde eingegangen ist oder der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben worden ist. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist und kann demzufolge nicht erstreckt werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 119 N 5 ff. und Art. 140 N 18 ff.; Zweifel in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, 2008, Art. 119 N 3, 4 und Cavelti in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, 2008, Art. 140 N 7 ff.; Entscheid der Steuerrekurskommission Basel-Stadt (StRKE) 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M. P.). Auf einen verspätet erhobenen Rekurs kann somit nicht eingetreten werden (vgl. statt vieler: StRKE Nr. 96/2001 vom 28. Februar 2002 i.S. S. J.).

3. a) Der Einspracheentscheid vom 17. Dezember 2013 wurde der Rekurrentin gemäss dem Auszug aus dem „Track & Trace“ der Schweizerischen Post am

23. Dezember 2013 zugestellt. Die 30-tägige Rekursfrist begann damit am 24. Dezember 2013 zu laufen und endete am 22. Januar 2014. Das Rekursschreiben der Rekurrentin datiert vom 22. Januar 2014, wurde jedoch erst am 23. Januar 2014 der Post übergeben. Damit ist die Eingabe nicht innert der Rechtsmittelfrist erfolgt, weshalb auf den Rekurs nicht eingetreten werden kann.

b) Die Rekurrentin macht in ihrem Schreiben vom 10. Februar 2014 lediglich geltend, dass aufgrund der Feiertage mindestens drei Tage dazugerechnet werden müssten und deshalb die Frist eingehalten sei. Das Steuergesetz Basel-Stadt sieht jedoch keine Gerichtsferien und somit keinen den Stillstand der Fristen während den Feiertagen vor. Das Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege des Kantons Basel-Stadt vom 14. Juni 1928 (VRPG) hält in § 21 Abs. 2 fest, dass für die Verwaltungsrechtspflege keine Gerichtsferien gelten. Somit steht die Frist während der Feiertage nicht still und der Rekurs wurde nicht innert der Rekursfrist erhoben.

c) Eine versäumte Rekursfrist kann gemäss § 147 Abs. 5 StG wiederhergestellt werden, wenn der säumigen Partei die Einhaltung der Frist unverschuldet nicht möglich war. Das geltend gemachte Hindernis muss dabei höherer Gewalt gleichkommen. Die Rekurrentin machte jedoch keine Gründe geltend, welche eine Wiederherstellung der Frist (restitutio in integrum) begründen.

4. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Rekurs vom 22. Januar 2014 (Poststempel: 23. Januar 2014) verspätet erhoben wurde und somit darauf nicht eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigt sich eine materielle Prüfung der Vorbringen der Rekurrentin.

5. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

://: 1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.

3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.